

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz “Koblenzer Entsorgungsbetrieb”

**vom 30.08.2001
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2009**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung am 2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz "Koblenzer Entsorgungsbetrieb" vom 30.08.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.06.2009, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung "Koblenzer Entsorgungsbetrieb" ersetzt durch die Bezeichnung "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz".

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Die Einrichtungen Abfallbeseitigung, Wertstoffeffassung, Stadtreinigung, Werkstattbetrieb und Straßenunterhaltung der Stadt Koblenz werden als Eigenbetrieb nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt."

3. In § 1 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Des Weiteren obliegt dem Eigenbetrieb die Straßenunterhaltung/-instandsetzung einschließlich der hierzu gehörenden Einrichtungen mit Ausnahme der Ingenieurbauwerke."

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

4. § 2 erhält folgende neue Fassung:

"Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"."

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 2012

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister